



Erläuterungen zur Änderung der Sportförderungsverordnung

Magglingen, 2. Juni 2021

1. Grundzüge der Vorlage

Bereits mit der COVID-19-Verordnung Sport vom 20. März 2020 (SR 415.021) wurden erste Begleitmassnahmen zur Abfederung der durch die Covid-19-Epidemie verursachten negativen Folgen im Sportbereich erlassen. Diese wurden am 13. Mai 2020 erweitert und schliesslich mit Änderung vom 20. Mai 2020 (AS 2020 1757) ins ordentliche Verordnungsrecht überführt. Die Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) wurde damals punktuell und zeitlich beschränkt ergänzt. Die Geltungsdauer der eingefügten Bestimmungen läuft per 31. Dezember 2021 aus.

Der vorliegende Verordnungsentwurf orientiert sich an den damals eingefügten Bestimmungen und beinhaltet Regelungen, die zur Abfederung der epidemiebedingten Massnahmen des Bundes in den Bereichen Jugend und Sport (J+S) und Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) weiterhin erforderlich sind.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 20 Absatz 4

Auf Grund des Verbots von Kontaktunterricht und Versammlungen konnten J+S-Aus- und Weiterbildungskurse nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Selbst mit der Organisation von virtuellen Weiterbildungsmodulen konnte kein genügend grosses Angebot geleistet werden. Ein Teil der J+S-Kader konnte ihrer obligatorischen Weiterbildungspflicht nicht nachkommen. Mit der vorliegenden Regelung soll die Einsatzberechtigung für diejenigen J+S-Leiterpersonen verlängert werden, deren Anerkennung per 1. Januar 2022 dahinfallen würde. Die Einsatzberechtigung zum Leiten von J+S-Angeboten in den Vereinen und Verbänden stellt eine unabdingbare Subventionsvoraussetzung dar. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, können die Organisatoren von J+S-Angeboten J+S-Beiträge auslösen.

Die Einsatzberechtigung derjenigen J+S-Leiterinnen und -Leiter, die zuletzt 2018 oder früher ihre letzte Aus- oder Weiterbildung absolviert haben, wird mit der vorliegenden Regelung nicht verlängert. Solche Leiterpersonen müssen in diesem Jahr (2021) eine Weiterbildung absolvieren, um ab 2022 weiterhin einsatzberechtigt zu bleiben.

Mit dieser differenzierten Lösung wird verhindert, dass nach der Epidemie sämtliche J+S-Leiterinnen und -Leiter auf den gleichen Zeitpunkt Weiterbildungskurse und -module besuchen müssen. Eine solche Nachfrage könnte mit den verfügbaren Ressourcen (Infrastruktur, Kursleitende, etc.) nicht bedient werden.

Artikel 22 Absatz 2^{bis}

Der noch bis Ende Jahr geltende Artikel 22 Absatz 2^{bis} sieht vor, dass, wenn aufgrund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus die Mindestanzahl von Trainings innerhalb eines J+S-Kurses nicht erreicht werden, die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten mit den üblichen Beiträgen unterstützt werden. Dieser Artikel wird unverändert bis Ende 2022 weitergeführt, da sich Organisatoren der J+S-Angebote nicht am Jahreskalender, sondern an der Saison der jeweiligen Sportarten orientieren. Viele J+S-Angebote dauern somit über den Jahreswechsel hinaus.

Artikel 23a Sonderbeitrag

Artikel 23a SpoFöV ist bis am 31. Dezember 2021 in Kraft. Er beschränkt sich jedoch inhaltlich auf die Ausrichtung von Sonderbeiträgen für das Jahr 2020. Entsprechend wird er durch eine analoge Regelung ersetzt, die es ermöglicht, den Organisatoren von J+S-Angeboten einen Sonderbeitrag für 2021 auszurichten.

Absatz 2: Berechtigt werden Organisatoren von J+S-Angeboten, welche im Jahr 2021 Sportaktivitäten für Kinder und Jugendliche durchführen. Um die J+S-Angebote auf die Rechnungsperiode 2021 zu beschränken, ist der Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 26. Dezember 2021 massgebend. Auf eine Gesuchstellung seitens der Organisationen kann verzichtet werden, weil das BASPO die Anspruchsvoraussetzungen anhand der in der Nationalen Datenbank für Sport (NDS) erfassten J+S-Aktivitäten direkt überprüfen kann. Dieser kann weiter entnommen werden, für welche Periode die Durchführung eines J+S-Kurses oder -Lagers angemeldet und bewilligt war. Der 26. Dezember 2021 ergibt sich aus systemlogischen Gründen der NDS, in welcher J+S-Angebote administriert und Subventionen berechnet werden. Angebote sind an in Wochen berechneten Mindestdauern geknüpft, was dazu führt, dass der Abschluss eines Angebots jeweils auf den auf die letzte Aktivität folgenden Sonntag datiert wird. Mit dem gewählten Datum bleibt noch Zeit, um die Subventionsanträge zu prüfen und den Sonderbeitrag zu Lasten des Förderkredits 2021 zu verfügen.

Absatz 3: Da infolge der Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus alle J+S-Organisatoren ihre J+S-Aktivitäten im 2020 nur beschränkt durchführen konnten, orientiert sich der Sonderbeitrag 2021 an allen vom betreffenden Organisator im Jahr 2019 abgeschlossenen J+S-Kursen und -Lagern. Der Prozentsatz ist dabei für alle Organisatoren identisch.

Absatz 4: Fanden im Jahr 2019 keine J+S-Aktivitäten statt, orientiert sich der Sonderbeitrag 2021 an den Aktivitäten des Jahres 2018.

Absatz 5: Bei Organisatoren, welche im Jahre 2020 erstmals J+S-Aktivitäten durchführten, orientiert sich der Sonderbeitrag 2021 an diesen.

Artikel 63a Anpassung der Studiengänge während der Covid-19-Epidemie

Die Bestimmungen wurden bis auf eine Ausnahme unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Einzig auf die Möglichkeit, wonach die Studienleitung die Wiederholung eines bereits wiederholten ungenügenden Kompetenznachweises zulassen kann, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, wurde verzichtet.

Absatz 1: Das Verbot von Präsenzveranstaltungen an Hochschulen führte dazu, dass Studiengänge und Weiterbildungen bzw. insbesondere die entsprechenden Kompetenznachweise an der EHSM nicht gemäss den in der Verordnung zugrundeliegenden Grundlagen durchgeführt werden konnten. Nebst der Anpassung der Form der Kompetenznachweise mussten bspw. diverse Praxisveranstaltungen auf das Jahr 2022 verschoben werden. Die EHSM muss jeweils unmittelbar auf die sie betreffenden Covid-19 Massnahmen des Bundes reagieren können.

Diese Bestimmung erlaubt der EHSM, die entsprechenden Grundlagen anzupassen und so allfälligen Rechtsansprüchen von Studierenden entgegenzutreten.

Absatz 2 und 3: Müssen Studierende ihre individuelle Studienplanung als Folge der COVID-Massnahmen anpassen, sollen sie von den Gebührenfolgen, welche üblicherweise mit Abmeldungen, Verschiebungen etc. verbunden sind, befreit werden. Konnten sie als Folge eines angeordneten Militär-, Zivilschutz- oder Zivildiensteinsatzes längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen, so haben sie das Recht, sich nachträglich vom Semester beurlauben zu lassen. Das betreffende Semester wird damit nicht an die Gesamtstudiendauer angerechnet. Entsprechend werden aber auch keine ECTS-Kredit Punkte für die in diesem Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungen erteilt.
